

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

**„Missbrauch von Kokain in Deutschland –
Studie zur Motivation und zu den Konsumgewohnheiten
von Kokainkonsumierenden“**

*veröffentlicht auf www.bund.de
und www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de
am 30.09.2020*

1. Ziel der Förderung

Nach Hochrechnungen des Epidemiologischen Suchtsurveys aus dem Jahr 2018 liegt bei 41.000 Personen in Deutschland eine Kokainabhängigkeit vor und 57.000 Personen konsumieren Kokain missbräuchlich. Die 12-Monatsprävalenz des Konsums von Kokain ist von 0,3 % im Jahr 1990 auf 1,2 % im Jahr 2018 gestiegen. Der mit Abstand größte Anstieg der Rauschgiftdelikte wurde im Jahr 2019 erneut im Zusammenhang mit Kokaindelikten registriert (+12,2 %, BKA Bundeslagenbild Rauschgiftkriminalität 2019). Auch die Anzahl der konsumnahen Delikte in Verbindung mit Kokain stieg in 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 13 %. In Beratung und Behandlung sind Kokainkonsumierende bisher nicht sichtbarer als zuvor. Insgesamt betrachtet ist die Zahl des Kokainkonsumierenden so gering, dass auf die Gesamtbevölkerung bezogene Maßnahmen der universellen Prävention nicht angezeigt erscheinen. Für zielgruppenspezifische Maßnahmen im Bereich der selektiven Prävention und Beratung fehlt es allerdings an näherem Wissen zur Zielgruppe der Personen, die Kokain konsumieren.

Als Teil der präventiven Maßnahmen im Bereich illegaler Drogen und als Umsetzung der Maßnahmen der Nationalen Strategie plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) deshalb die Förderung eines Projekts zur Erforschung der Zielgruppe der Kokainkonsumierenden¹. Ziel der Projektförderung ist es, geeignete Informationen zur Zielgruppe, ihrer Konsummotivation und den Konsumgewohnheiten zu erhalten. Außerdem soll geklärt werden, welche subjektiven Risiken sich für die Konsumierenden ergeben und ob sie Hilfe- und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen bzw. welche sie in Anspruch nehmen würden. Die Ergebnisse der Projektförderung sollen Hinweise zu zweckmäßigen Präventionsaktivitäten für diese Zielgruppe(n), insbesondere für die durch riskanten Konsum oder durch Abhängigkeitsentwicklung besonders gefährdeten Gruppen, geben. Wünschenswert wäre die Darstellung verschiedener typischer Konsumprofile.

¹ Für diese Analyse soll die Zielgruppe der überwiegend Crack-Kokain-Konsumierenden nicht eingeschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Untersuchung (Befragung, Analyse oder eine andere passende Methode), die Erkenntnisse zu dem Personenkreis liefert, der in Deutschland Kokain riskant oder abhängig konsumiert. Von besonderem Interesse sind Informationen zum Hintergrund der Kokainkonsumierenden, die dadurch in Gefahr sind, eine Abhängigkeit oder andere gesundheitliche Störungen zu entwickeln. Die Untersuchung sollte möglichst ausgewogene und umfassende Erkenntnisse erbringen. Im Antrag ist ferner überzeugend darzustellen, wie die Zielgruppen und wie realistische Erkenntnisse zur Motivation, zu den Gewohnheiten des Konsums sowie zur Beratungsaufnahme erreicht werden sollen.

Die vorliegenden Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Untersuchungen zum Konsum von Kokain sowie die Erfahrungen aus vergleichbaren nationalen und internationalen Präventionsprojekten sind im Antrag zu berücksichtigen. Hinweise für selektive Präventions- und Frühinterventionsmaßnahmen sollen ebenfalls aufgenommen werden. Darzulegen ist ferner, mit welchen Akteuren bzw. mit welchen Tools mögliche selektive Präventionsangebote umgesetzt werden könnten, um eine effektive und nachhaltige Verringerung des Kokainkonsums zu erreichen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Einrichtungen und Träger mit einschlägigen Erfahrungen in der sozialwissenschaftlichen Forschung einschließlich der Durchführung von Befragungen, staatliche und nichtstaatliche (Fach-)Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

4. Fördervoraussetzung/Zuwendungsvoraussetzung

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

Inhaltlich-wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen nationalen und internationalen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Insbesondere sind Erklärungsmodelle für die Entstehung

und/oder Aufrechterhaltung von Kokainabhängigkeit bei der Konzeption der Befragung und der Ableitung von Ansatzpunkten für Prävention und Beratung zu berücksichtigen.

Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen über besondere Charakteristika der Koka-insucht und mögliche Ansatzpunkte für präventive Maßnahmen und Beratungsansätze zu vergrößern.

Methodisch-wissenschaftliche Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Dies betrifft sowohl die Planung und Durchführung der Befragung als auch die Analyse der gewonnenen Daten. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein. Außerdem soll das Projektdesign mögliche Risiken und Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie berücksichtigen.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben sollte so konzipiert werden, dass eine eventuelle Wiederholung der Exploration bewerkstelligt werden kann. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Außerdem muss dargestellt werden, wie die Ergebnisse des Projektes der Fachöffentlichkeit und weiteren Interessierten zugänglich gemacht werden sollen. Die Veröffentlichung und die Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse für die (Fach-)Öffentlichkeit sind erwünscht. Es können ggf. Mittel für eine Open-Access-Veröffentlichung der Ergebnisse bereitgestellt werden.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 50.000 EUR für sechs Monate zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 1. April 2021 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei der Fraunhofer-Gesellschaft [FhG] die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

6. Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk in der jeweils geltenden Fassung).

Bestandteile der Zuwendungsbescheide an die FhG werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P-Kosten in der jeweils geltenden Fassung).

Die Zuwendungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass sie nicht als Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren sind und die Vorhaben während des Zeitraums der Förderung im nichtwirtschaftlichen Bereich der Organisation angesiedelt sind.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung ha-

ben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

8. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Bundesministerium für Gesundheit eine Vorhabenbeschreibung auf dem Postweg in deutscher Sprache einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format; Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11; 1,5-zeiliger Abstand) umfassen und ist gemäß der „Vorlage Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Vorhabenbeschreibung ist das Kurzdatenblatt „Missbrauch von Kokain“ beizufügen.

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

Die Vorhabenbeschreibungen müssen auf dem Postweg bis zum **30.11.2020**

beim Bundesministerium für Gesundheit vorliegen:

Bundesministerium für Gesundheit

Referat 125

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Telefon: 030 / 18 441 3673

E-Mail: 125@bmg.bund.de

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem Bundesministerium für Gesundheit Kontakt aufzunehmen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.service.bund.de in Kraft.

Bonn, den 30.09.2020

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Gaby Kirschbaum